

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz
Herausgeber: Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Bern
Band: - (1996)

Artikel: Illegale Abbrüche
Autor: Schnitter, Beate
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illegale Abbrüche

18

Wie ist es nur möglich, dass noch immer Schutzobjekte heimlich abgerissen oder sonst verstümmelt werden? Wie ist es denkbar, dass Besitzer selbst solche Vandalenakte begehen und den bleibenden Wert ihrer unter Schutz gestellten

Liegenschaft nicht erkennen? Eigentlich begehen sie eine Art Selbstverstümmelung.

Die Bevölkerung ist empört, denn sie hat dem Natur- und Heimatschutzgesetz zugestimmt, hat der Bauordnung zugestimmt, welche im histori-



schen Ortskern eine Schutzzone bestimmt, hat einen Gemeinderat gewählt, welcher die Durchsetzung dieser Gesetze obliegt. Die Bürger haben auch Beiträgen zugestimmt, um so den fachgerechten Unterhalt solcher wertvoller Bauten zu unterstützen. Fachliche Hilfe wird durch die Bauberaterinnen und Bauberater des Heimatschutzes und durch die Denkmalpflege sogar gratis erteilt. Was will der Besitzer noch mehr?

Die Bürger wollen als „Gegengeschäft“ lediglich, dass der Besitzer den historischen Wurzeln Sorge trage. Sie helfen ihm ja. Sie lieben ihr ihnen vertrautes Umfeld, erkennen die Einmaligkeit des historischen Gefüges von Häusern, an denen Generationen sorgsam weitergebaut haben, es immer wieder mit neuem Leben füllend. Sie sind Zeugen der Handwerkskunst verschiedener Jahrhunderte, Abbild der vielfältigen Tätigkeit ihrer Vorfahren. In stetiger Entwicklung, gleich einem Faden, der abgewickelt wird aus der Wolle auf die Spindel, hat sich das Bild leicht und sorgsam abgewickelt. Mit dem Abbruch zerreisst dieser Faden. Keine „Rekonstruktion“ kann das Original ersetzen. Im Gegenteil, der Ersatz wirkt als Fälschung. Ein alter Balken, der in eine mit moderner Technologie hergestellte Konstruktion eingefügt wird, wird sich mit den neuen Bauteilen auch physisch auf die Zeit nicht vertragen, denn die beiden Bauteile verwittern verschieden. Das Haus als „Grossvater“ wird zum „Gefälschten Grossvater“, wird immer ein Fehler bleiben. Als Alternative ist es ehrlicher, offen den Neubau zu diskutieren und mittels eines Wettbewerbes das beste Neubauprojekt finden.

Aber die Tatsache bleibt: ein Einziger hat den Bürgern einen Teil ihrer sichtbaren Geschichte geraubt. Und was ist Europa ohne seine „sichtbare Geschichte“, ausgeformt in den so verschiedenartigen und einmaligen Bauten? Der Besitzer hat aus Unwissenheit um seine Verantwortung gehandelt. Einziges Argument für ihn ist das rasche Geld. Die Bauunternehmung, die er

in aller Eile herbeiholt, handelt ebenfalls aus „verbotener Unwissenheit“, alleinig getrieben vom raschen Geld, demnach gewissenlos. Der Ärger der Bürger, der Gemeindevorsteher erreicht sie in einer Abwehrstellung. Zur Verdrängung eines latent schlechten Gewissens, denn eigentlich wissen sie ja, was sie getan haben, setzen diese „Vandalen“ in eine Haltung der aggressiven Arroganz über, die sie sogar dazu veranlasst, aufzuschneiden mit ihrem Überrumpelungsmanöver. Sie geben vor, die Schnelleren, Gescheiteren, Tüchtigeren zu sein und sind dabei einfach die Verantwortungslosen, welche auf dem Buckel der Bürger rasch einen Gewinn einheimen - scheinbar, denn sie haben ja eigentlich den einmaligen Wert ihrer Liegenschaft endgültig zerstört. Der Altbau ist tot.

Und was kann das Gericht tun, um solches Verfehlen an der Öffentlichkeit, solche anmassende Frechheit zu ahnden? Das Gericht kann lediglich eine Busse verlangen. Nach Ansicht eines Richters gebe es, wenn ein Kind im Verkehr getötet werde, auch nur eine Busse und diese belaufe sich nur auf einige tausend Franken. Immerhin sei ein Kind mehr Wert als ein altes Haus. Kann so ein Vergleich jemals richtig sein? Kann eine Busse jemals die richtige Reaktion sein oder müssten da die Schuldigen nicht eher zu Leistungen für das Gemeinwesen verpflichtet werden? Zu Leistungen, welche die Schuldigen am Ende zu besserer Einsicht brächten und nicht zu fahlem Triumphgeheul, zur Ausflucht, es sei ein Kavaliersdelikt. Jedenfalls müsste in der Presse dargestellt werden, dass solches Verhalten eine grobe Verfehlung ist. Hierüber sollte eine breite Diskussion einsetzen, aus der neue Vorschläge für eine schärfere, eindrücklichere Ahndung hervorgehen könnten.

Beate Schnitter
Bauberaterin Schweizer Heimatschutz